

auch als schwere Eheverfehlung anzusehen. Das Gericht kann daher nicht das Verhalten der Beklagten als Eheverfehlung ansehen, und es kann auch nicht als solches gewertet werden, denn der Kläger hat durch sein Verhalten den Grund hierfür gegeben. Die Klage konnte somit keinen Erfolg haben. Das Gericht hat vielmehr als erwiesen angesehen, daß die Ehe der Parteien allein durch schivere Eheverfehlungen des Klägers schuldhaft derart tief und unheilbar zerrüttet worden ist, so daß mit einer Wiederherstellung einer dem Wesen der Ehe entsprechenden Lebensgemeinschaft nicht mehr gerechnet werden kann. . . .“

Urteil des Stadtbezirksgerichtes Berlin-Mitte vom 16. 10. 1953 — 250 Ra. 242/53 —

*

Das Kreisgericht Hagenow hat die Ehe der Eheleute St. aus Verschulden des Ehemannes mit folgender Begründung geschieden:

„Der Verklagte wurde wegen Verbrechen nach Artikel 6 der Verfassung zu einer Zuchthausstrafe von fünf Jahren verurteilt. Allein dieses ehrlose Verhalten bedeutet eine schwere Eheverfehlung im Sinne des § 43 des Ehegesetzes und gibt der Klägerin das Recht, die Scheidung zu begehren.“

Urteil des Kreisgerichts Hagenow v. 29. 9. 1954 — Ra. 90/54

*

Die Eheleute waren seit dem 3. August 1946 miteinander verheiratet. Im März 1951 erhob der Ehemann Klage auf Scheidung der Ehe. In der Berufungsverhandlung trug er vor, daß er mit seiner Ehefrau Differenzen wegen seiner politischen Betätigung, insbesondere wegen der Teil-